



Versicherungsbedingungen

Zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner.

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nichts anderes ergibt.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive (RiesterRente) E219

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung	3
3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen....	6
4. Ihre Mitwirkungspflichten	6
5. Staatliche Zulagen	7
6. Kosten Ihres Vertrags.....	7
7. Beitragsfreistellung	8
8. Kündigung.....	9
9. Kündigung und Übertragung des Altersvorsorgevertrags.	10
10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	10

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (RiesterRente) E618

	Seite
1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen.....	13
2. Wegfall oder Aussetzen der Erhöhungen.....	14
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	15
4. Sonstige Bestimmungen.....	15
5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (RiesterRente) E618.....	15

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	17
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	17
3. Weitere Mitwirkungspflichten.....	18

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	20
2. Versicherungsschein	20
3. Deutsches Recht	20
4. Adressaten für Beschwerden	20
5. Zuständiges Gericht	20
6. Verjährung	20
7. Informationen während der Vertragslaufzeit	21

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	22

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive (RiesterRente) E219

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

In diesen Regelungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Allgemeine Steuerregelungen für private Riester-Renten bei unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland" entnehmen.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Wie wird das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital verwendet?
- 1.5 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn Sie am vereinbarten Rentenbeginn leben, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die monatliche Rente jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir jeweils 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

- aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital (siehe Absatz 3) und
- mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 1.5 Absatz 3). Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel (→**Tafeln**), die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b).

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindestrente,

zahlen wir die garantierte Mindestrente. Wenn Sie nach Ziffer 10.6 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich die garantierte Mindestrente entsprechend.

(3) Höhe des Gesamtkapitals

Das Gesamtkapital setzt sich zusammen aus

- dem zum Rentenbeginn vorhandenen →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge (inklusive Kapitalbonus, siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2),
- dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3).

Zum Rentenbeginn steht als →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge mindestens die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Garantiekapital). Das Garantiekapital kann sich zum Beispiel durch veränderte Beiträge und uns zugeflossene staatliche Zulagen ändern. Wenn Sie nach Ziffer 10.6 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich das Garantiekapital entsprechend. Das Garantiekapital ist zum Rentenbeginn mindestens so hoch, wie der Mindestbetrag nach Absatz 4. Ein das Garantiekapital übersteigendes →**Deckungskapital** können wir nicht verbindlich zusagen.

(4) Mindestbetrag

Zum Rentenbeginn verwenden wir mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (Mindestbetrag) für die Bildung der Rente nach Absatz 1. Der Mindestbetrag kann sich in folgenden Fällen ändern:

- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, verringert sich der Mindestbetrag um die gezahlten Beiträge für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge. Der Mindestbetrag vermindert sich jedoch höchstens um 20 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.
- Wenn Sie nach Ziffer 10.6 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich der Mindestbetrag entsprechend.
- Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduziert sich der Mindestbetrag entsprechend.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, steht ein Kapital zur Verfügung, das sich zusammensetzt aus

- dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge (inklusive Kapitalbonus, siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2),
- dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3).

Das zur Verfügung stehende Kapital wird nach Ziffer 1.4 verwendet.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn Sie nach Rentenbeginn sterben, steht das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter →**ab Rentenbeginn garantierter Renten** zur Verfügung. Dieses Kapital wird nach Ziffer 1.4 verwendet.

1.4 Wie wird das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital verwendet?

Das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital nach den Ziffern 1.2 und 1.3 wird grundsätzlich wie folgt verwendet:

- Übertragung des Kapitals auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag für den Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (eingetragener Lebenspartner) nach Absatz 1 oder
- Umwandlung des Kapitals in eine Hinterbliebenenrente nach Absatz 2.

Anderenfalls kann das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital nach Absatz 3 verwendet werden.

(1) Übertragung des Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrag für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner ist und

- Sie zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft und nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Einkommensteuergesetz - EStG) und
- Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gehabt haben,

kann Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner das ihm zustehende Kapital auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen. In diesem Fall erstellen wir für Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ein entsprechendes Angebot zur Übertragung. Mit der Übertragung des Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners erlischt die Versicherung.

(2) Hinterbliebenenrente

a) Hinterbliebenenrente für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner ist und Sie zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, erstellen wir für Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ein Angebot zur Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Die ab Beginn der Hinterbliebenenrente der Höhe nach garantierte Hinterbliebenenrente erbringen wir in gleichbleibender Höhe, solange der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner lebt.

b) Hinterbliebenenrente für rentenberechtigte Kinder

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall ein Kind ist, für das Sie zum Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben, erstellen wir für das Kind ein Angebot zur Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente.

Die ab Beginn der Hinterbliebenenrente der Höhe nach garantierte Hinterbliebenenrente erbringen wir in gleichbleibender Höhe, solange das rentenberechtigte Kind lebt und es

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
 - es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - es sich im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in Berufsausbildung befindet oder
 - es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet oder
 - es im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

c) Höhe der Hinterbliebenenrente

Die Höhe der Hinterbliebenenrente nach Absatz 2 a) und b) richtet sich nach der Höhe des dem Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner bzw. dem Kind oder den Kindern jeweils zustehenden Kapitals sowie dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt des Todes.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.5 Absatz 3 bei uns verwenden.

Nähere Informationen können der bzw. die Anspruchsberechtigten dem jeweiligen Angebot entnehmen.

d) Fälligkeit der Hinterbliebenenrente

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente monatlich, erstmals am 1. → **Bankarbeitstag** des Monats, der auf den Todestag folgt.

Wenn die monatliche Hinterbliebenenrente weniger als 50 EUR beträgt, können wir jeweils 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(3) Weitere Verwendungen für das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital

Wird das nach den Ziffern 1.2 und 1.3 zur Verfügung stehende Kapital nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 verwendet, zahlen wir das Kapital an den von Ihnen bestimmten Anspruchsberechtigten. Wenn Sie keinen Anspruchsberechtigten bestimmt haben, zahlen wir das Kapital an Ihre Erben. In diesen Fällen müssen alle uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und darüber hinausgehende Steuervergünstigungen zurückgezahlt werden. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.5 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags und zur Berechnung des Rückkaufswerts

a) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere vom Geschlecht unabhängige unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→ **Tafeln**),
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 6.1 Absatz 2 b)).

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieses Bausteins weitere → **Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieses Bausteins nennen.

b) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung des Rückkaufswerts

Den Rückkaufswert des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 8.2 berechnen wir mit folgenden Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation:

- dem Rechnungszins 0,25 Prozent und
- den → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 6.1).

Eine Sterbetafel (→ **Tafeln**) verwenden wir dabei nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Erhöhungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbeson-

derer Rechnungszins, →**Tafeln** und →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel (→**Tafeln**), die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b).

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
 - die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod vorsieht und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen (siehe Ziffer 2.2.5).

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Besondere Merkmale Ihrer Versicherung" entnehmen.

- b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen,
 - die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
 - die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die Rechnungsgrundlagen der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** führen. In die-

sem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindestrente (siehe dazu Absatz 1 a)).

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) **Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung**
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 2.2 und 2.3 Absatz 2). **Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.**

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.2) und
- die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der →**Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung

an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 2.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags **→Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 2.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

2.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5), legt der Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5) erhält.

Die **→Überschussanteilsätze** werden jährlich im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder wir teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

2.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil und einem Zusatzüberschussanteil. Deren Höhe ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir berechnen den Zinsüberschussanteil und den Zusatzüberschussanteil täglich mit den für diese Überschussanteile festgelegten jährlichen **→Überschussanteilsätzen** bezogen auf einen Tag und teilen die Überschussanteile täglich zu.

→Bezugsgröße für den täglichen Zinsüberschussanteil und den täglichen Zusatzüberschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung (inklusive Kapitalbonus).

(2) Verwendung der Überschussanteile

a) Erhöhung des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge

Die täglichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) erhöhen zunächst das **→Deckungskapital** dieses Bausteins (Kapitalbonus).

Durch die Erhöhung des **→Deckungskapitals** erhöht sich in gleicher Höhe die Leistung bei Tod vor Rentenbeginn (siehe Ziffer 1.2).

b) Erhöhung des Garantiekapitals

Jeweils zu Beginn eines **→Versicherungsjahres** und erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres prüfen wir, ob wir Ihr Garantiekapital erhöhen können, das zum Ende der **→Aufschubdauer** mindestens zur Verfügung steht.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge ist mindestens so hoch wie die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Erhöhungen des Garantiekapitals.
- Die Summe aus dem **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge und den noch ausstehenden vereinbarten Beiträgen zur Altersvorsorge, abzüglich der **→Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 6.1 Absätze 1 a) und 2 a), ist mindestens so hoch wie das Garantiekapital des Bausteins Altersvorsorge zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Erhöhungen.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, verwenden wir

- die im abgelaufenen **→Versicherungsjahr** zugeteilten täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) des Bausteins Altersvorsorge und
- die jährlichen Überschussanteile aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, wenn in den für diesen Baustein geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist,

für eine Erhöhung des Garantiekapitals des Bausteins Altersvorsorge.

Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

2.2.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den täglichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn oder zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge ermitteln wir die Höhe des Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die **→Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche **→Versicherungsjahre** jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→Bezugsgröße für den Schlussüberschussanteil ist jeweils das durchschnittliche **→Deckungskapital** der Versicherung (inklusive Kapitalbonus) in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

Bei Kapitalzahlungen vor Rentenbeginn (zum Beispiel bei Kündigung) kann der Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil bei Kündigung" entnehmen.

(2) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 2 a) und b) in Verbindung mit Ziffer 1.2 zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil als Teil des Gesamtkapitals für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn hinzukommt und - im letzteren Fall - das bei Tod auszuzahlende Kapital nicht für eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 2 a) und b) verwendet wird, zahlen wir ihn aus.

2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die 1. Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus dem Gesamtkapital nach Ziffer 1.1 Absatz 3 mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

Wir ordnen die **→Bewertungsreserven**, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der **→Versicherungsnehmer** zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der **→Bewertungsreserven** ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die im Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht werden.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den **→Bewertungsreserven**:

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn,
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden **→Bewertungsreserven** als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für Ihren Vertrag in den abgelaufenen **→Versicherungsjahren** ergebenden durchschnittlichen **→Deckungskapitalien** im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden durchschnittlichen Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der **→Bewertungsreserven** legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Diese Festlegungen werden im Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht.

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven

Bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn sowie zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge ermitteln wir für diesen Zeitpunkt den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den **→Bewertungsreserven** nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3).

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 2 a) und b) in Verbindung mit Ziffer 1.2 zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** als Teil des Gesamtkapitals für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn zahlen wir - sofern im letzteren Fall das bei Tod auszuzahlende Kapital nicht für eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 2 a) und b) verwendet wird - die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** aus.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der **→Bewertungsreserven**, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage **→Überschussanteilsätze** für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn (Vertragsende) sowie
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die **→Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche **→Versicherungsjahre** jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag zugrunde.

→Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist das jeweilige durchschnittliche **→Deckungskapital** der Versicherung (inklusive Kapitalbonus) in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir Ihrem Vertrag die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Vertrag den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den **→Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der **→Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**
- 3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?**

3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht**

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren **→Versicherungsnehmer**. Wenn nach Ihrem Tod Leistungen fällig werden, erbringen wir diese an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht). Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Verfügungsverbot

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag weder abtreten noch verpfänden oder beleihen. Ausgeschlossen ist jede Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus Ihrem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtretungen nach § 93 Absatz 1 a) Einkommensteuergesetz (EStG) zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners im Rahmen der Regelung des Versorgungsausgleichs.

(3) Textform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts nach Absatz 1 sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn Sie uns diese in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) angezeigt haben.

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen an den Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?**
- 4.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?**
- 4.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?**
- 4.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?**
- 4.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?**

4.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein und
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten.

4.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben.

4.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

Wenn Sie sterben oder eine rentenberechtigte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem einen Nachweis über die Todesursache der verstorbenen Person verlangen.

4.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2 b)) entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

4.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

5. Staatliche Zulagen

Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

(1) Auswirkungen auf die Versicherungsleistungen

Die staatlichen Zulagen verwenden wir, soweit diese nicht zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a) vorgesehen sind, zur Bildung der Versicherungsleistungen des Bausteins Altersvorsorge. Soweit die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen nicht die Beiträge nach Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 mindern, verwenden wir sie zur Erhöhung der Versicherungsleistungen.

Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduzieren sich die Leistungen entsprechend.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Soweit die staatlichen Zulagen nach Absatz 1 zu einer Erhöhung der Versicherungsleistungen führen, verwenden wir diese als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der garantierten Mindestrente und des Garantiekapitals.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente und des Garantiekapitals berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen des Bausteins Altersvorsorge ist jeweils der 1. Tag des Monats, in dem die staatliche Zulage bei uns eingeht.

6. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge. Dabei werden die vereinbarten Beiträge für die gesamte Laufzeit zugrunde gelegt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.

b) Kosten bei Erhöhungen der vereinbarten Beiträge

Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir die Erhöhungen der vereinbarten Beiträge wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4 Absatz 1) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.
- Beim dynamischen Zuwachs und bei Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.4 Absatz 2) verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen den bisher vereinbarten Beiträgen und den neuen vereinbarten Beiträgen ab dem Erhöhungstermin wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben. Dabei werden die bisher und die neuen vereinbarten Beiträge für die gesamte Restlaufzeit ab dem Erhöhungstermin zugrunde gelegt.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 10.1 Absatz 2) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes direkt von jedem gezahlten Beitrag in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** ab.

c) Kostenbegrenzung bei Übertragung eines Kapitals

Wenn Sie ein Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen, werden bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) maximal 50 Prozent des übertragenen, zum Zeitpunkt der Übertragung nach § 10 a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) geförderten Kapitals berücksichtigt.

d) Kosten für staatliche Zulagen

Bei staatlichen Zulagen (siehe Ziffer 5) werden die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der staatlichen Zulagen abgezogen. Soweit die staatlichen Zulagen die Beiträge nach Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 mindern, werden daraus Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) wie in Absatz a) beschrieben verteilt.

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →**gebildeten Kapitals** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen (siehe Ziffer 5). Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4 Absatz 1), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.4 Absatz 2) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der Verwaltungskosten (→**Kosten**) können Sie Ihrem Dokument "Produktinformationsblatt" jeweils unter der Überschrift "Einzelne Kosten" entnehmen.

6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Anlassbezogene Kosten

Bei folgenden Anlässen sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte anlassbezogene Kosten, zu entrichten:

- bei einer Kündigung Ihres Vertrags zum Zweck der Übertragung (siehe Ziffer 9.2),
- bei einer Verwendung des →**gebildeten Kapitals** für Wohneigentum (siehe Ziffer 10.6) oder
- bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs (→**Teilungskosten**).

Außerdem nehmen wir im Falle einer Kündigung einen Abzug vom Rückkaufswert vor (siehe Ziffer 8.2 Absatz 2).

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem von Ihnen veranlassten Grund →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesondert in Rechnung.

7. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden bzw. wie können Sie die Versicherung ruhen lassen?**
- 7.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?**

7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden bzw. wie können Sie die Versicherung ruhen lassen?

Die Beitragsfreistellung im Sinne dieser Regelungen entspricht dem "Ruhenlassen" nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe a) Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung ermitteln wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3.
- Die garantierte Mindestrente nach Beitragsfreistellung ergibt sich aus dem Garantiekapital nach Beitragsfreistellung ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss. Dieses umfasst die Summe der Beiträge zur Altersvorsorge und der staatlichen Zulagen, die bis zur Beitragsfreistellung gezahlt wurden bzw. uns bis zur Beitragsfreistellung zugeflossen sind.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 6. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine →**Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 6.1 Absätze 1 a) und 2 a).

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben. Der Mindestbetrag nach Ziffer 1.1 Absatz 4 gilt entsprechend.

Nähere Informationen zur Höhe der Garantieleistungen bei Beitragsfreistellung während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

7.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Sie können nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung die Beitragszahlung jederzeit wieder aufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

(2) Einschränkungen bei abgeschlossenem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge**a) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung**

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, die Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung wieder aufzunehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig sind.

b) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist nur dann zulässig, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

(3) Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Wenn Sie nach einer Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung die Beitragszahlung wieder aufnehmen, können Sie

- die Beiträge, die auf die beitragsfreie Zeit entfallen, zinslos durch eine Zuzahlung (siehe Ziffer 10.4 Absatz 1) nachentrichten oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Bei der Wiederaufnahme der Beitragszahlung erheben wir auf die Zuzahlung bzw. die Beitragserhöhung nur die noch nicht gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 1 b), die auf die vor Beitragsfreistellung vereinbarte Beitragssumme noch nicht gezahlt wurden.

Stattdessen können Sie verlangen, dass die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital herabgesetzt werden.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neuen Garantieleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1 a). Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Zuzahlung bzw. die zu zahlenden höheren Beiträge sind zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr gegebenenfalls gezahlten Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen nach Ziffer 10.4 Absatz 1 a) beschränkt.

(4) Auswirkungen auf den Gesamtbeitrag

Bei der Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach den Absätzen 2 und 3 kann sich eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem für die Berufsunfähigkeitsvorsorge ergeben. Auf Wunsch informieren wir Sie über die neue Aufteilung.

8. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 8.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?
- 8.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) wie folgt kündigen:

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode,
- beitragsfreie Versicherungen jederzeit zum Ende des laufenden Monats.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls der Leistung eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge zusammen. Wenn Ihr Vertrag einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge enthält, finden Sie in den Regelungen dieses Bausteins ergänzende Regelungen zur Kündigung.

8.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert

Wenn Sie kündigen, zahlen wir - falls vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge, das zum Kündigungstermin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat das **→Deckungskapital** mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger

Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 1 auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die Zeit bis zum Rentenbeginn, ergibt.

Das **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss berechnen wir mit den in der Ziffer 1.5 Absatz 1 b) genannten Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation. Hinzu kommt der Teil des **→Deckungskapitals** des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den täglichen Überschussanteilen nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) ergibt (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2).

Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" unter der Überschrift "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr vor Rentenbeginn,
- in den letzten 7 Jahren vor Rentenbeginn, wenn Sie an diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben, oder
- in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** nach Ziffer 10.1 Absatz 2.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der **→Versicherungsnehmer** auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Schlussüberschussanteil

Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2.2.4).

(5) Bewertungsreserven

Der nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten **→Bewertungsreserven** erhöhen (siehe Ziffer 2.3).

(6) Berücksichtigung der Verwendung von Kapital für Wohneigentum

Sofern Sie nach Ziffer 10.6 Kapital für Wohneigentum verwenden, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt.

(7) Kündigung zum Rentenbeginn

Sie können Ihre Versicherung bis spätestens einen Monat vor Rentenbeginn in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) kündigen. In diesem Fall zahlen wir das zur Bildung der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** zur Verfügung stehende Gesamtkapital, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

(8) Auswirkungen

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 7 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

8.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Im Fall einer Kündigung müssen alle uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und darüber hinausgehende Steuervergünstigungen zurückgezahlt werden. In diesem Fall reduziert sich der Auszahlungsbetrag entsprechend.

9. Kündigung und Übertragung des Altersvorsorgevertrags

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Wie können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?
- 9.2 Welche Kosten entstehen?

9.1 Wie können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?

(1) Voraussetzungen

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn oder zu Beginn der Rentenzahlung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) kündigen, um das **→gebildete Kapital** auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen.

(2) Weitere Voraussetzungen

- Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zu Beginn der Rentenzahlung möglich. Die Frist zur Kündigung zum Beginn der Rentenzahlung verkürzt sich auf 14 Tage, wenn wir Sie nicht spätestens 6 Monate vor Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die in der Auszahlungsphase anfallenden **→Kosten** informiert haben.
- Der Altersvorsorgevertrag, auf welchen das **→gebildete Kapital** dieser Versicherung übertragen werden soll, muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder bei einem anderen Anbieter bestehen. Es darf sich jedoch nicht um einen reinen Darlehensvertrag im Sinne von § 1 Absatz 1 a Nummer 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Alt-ZertG) handeln.
- Das **→gebildete Kapital** kann nicht an Sie gezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das **→gebildete Kapital** übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

(3) Berechnungsstichtag

Berechnungsstichtag für das **→gebildete Kapital** ist das Ende des Kalendervierteljahres bzw. der Beginn der Rentenzahlung, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Ziffer 8.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Mindestbetrag für die Übertragung

Wenn Sie Ihre Versicherung zu Beginn der Rentenzahlung kündigen, um das **→gebildete Kapital** auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen, stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (Mindestbetrag) für die Übertragung auf den anderen Altersvorsorgevertrag zur Verfügung. Der Mindestbetrag kann sich in folgenden Fällen ändern:

- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, verringert sich der Mindestbetrag um die gezahlten Beiträge für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge. Der Mindestbetrag vermindert sich jedoch höchstens um 20 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.
- Wenn Sie nach Ziffer 10.6 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich der Mindestbetrag entsprechend.
- Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduziert sich der Mindestbetrag entsprechend.

(5) Erhöhung des übertragungsfähigen Werts um einen Schlussüberschussanteil

Der übertragungsfähige Wert aus Schlussüberschussanteilen entspricht dem Schlussüberschussanteil bei Kündigung nach Ziffer 8.2 Absatz 4.

9.2 Welche Kosten entstehen?

Wenn Sie das **→gebildete Kapital** auf einen anderen bei uns bestehenden Altersvorsorgevertrag oder auf einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter übertragen lassen, entstehen Ihnen **→Kosten** in Höhe von 50 EUR.

Die **→Kosten** ziehen wir vom **→gebildeten Kapital** ab.

Wir sehen die **→Kosten** als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie - im letzteren Fall - entsprechend herab.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 10.2 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?
- 10.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- 10.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?
- 10.5 Wie können Sie gebildetes Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Vertrag übertragen?
- 10.6 Wie können Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum verwenden?
- 10.7 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Sie haben am vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens ein Jahr.
- Sie erhalten zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus einem abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge und haben zu diesem Zeitpunkt auch keine solchen beantragt.
- Am vorgezogenen Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung. Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, vermindert sich dieser Mindestbetrag um die für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge gezahlten Beiträge. Der Mindestbetrag vermindert sich höchstens um 20 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1. Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Ermittlung der garantierten Mindestrente zum vorgezogenen Rentenbeginn die Rechnungsgrundlagen, die bis zum Vorziehen der Leistung für die Ermittlung der garantierten Mindestrente zum ursprünglichen Rentenbeginn
 - nach Ziffer 1.5 Absatz 1 oder
 - bei vorangegangenen Änderungen am Vertrag nach Ziffer 1.5 Absatz 2 verwendet wurden.
- Das Garantiekapital verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erlischt dieser, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere Ziffer 10.2.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Sie sind am aufgeschobenen Rentenbeginn → **rechnungsmäßig** höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Die Beiträge sind im zusätzlichen Zeitraum bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn weiterzuzahlen, sofern Sie nicht verlangen, dass die Versicherung beitragsfrei gestellt wird (siehe Ziffer 7).

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Das nach Ziffer 1.3 für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital kann sich ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Wenn Sie während der → **zusätzlichen Aufschubdauer** weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich das Garantiekapital um die Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Bei Aufschieben des Rentenbeginns des Bausteins Altersvorsorge entfällt der Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die → **zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte → **Aufschubdauer**.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

10.2 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?

Sie können sich zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 30 Prozent des → **gebildeten Kapitals** auszahlen lassen.

(1) Voraussetzung

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser Monatsfrist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen.

(2) Auswirkungen

Wenn Sie eine Auszahlung des Kapitalbetrags verlangen, verringert sich die garantierte Mindestrente und die → **ab Rentenbeginn garantierte Rente** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Voraussetzungen

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(2) Grenzen

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

(3) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Leistung bei Tod ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Die neu vereinbarte Leistung bei Tod wird ausschließlich aus dem bei Ihrem Tod vorhandenen → **Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge finanziert.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn für jedes laufende Kalenderjahr eine einmalige Zuzahlung leisten.

a) Voraussetzungen

Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr zu zahlenden Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch:

- staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen sowie
- alle Riesterrentenverträge, die für Sie bei uns bestehen.

Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinkommensteiger-Bonus).

b) Auswirkungen

Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 1 d). Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiekapitals um den Zuzahlungsbetrag.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

d) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung des Garantiekapitals und der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) finanzieren wir aus der Zuzahlung nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a).

e) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die garantierten Versicherungsleistungen des Bausteins Altersvorsorge ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht, frühestens jedoch der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung fällig wird.

(2) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn

Sie können den vereinbarten Beitrag erhöhen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Für die Beitragserhöhung gelten die in Absatz 1 a) genannten Voraussetzungen entsprechend.
- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ist eine Beitragserhöhung vor Rentenbeginn nur möglich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung nicht berufsunfähig sind.

b) Auswirkungen

Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2 d) und zu einer Erhöhung des Garantiekapitals.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erhöht sich die garantierte versicherte Berufsunfähigkeitsrente in dem Maße, dass das 12-fache dieser Berufsunfähigkeitsrente so hoch ist wie die für den Baustein Altersvorsorge in einem →**Versicherungsjahr** zu zahlenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) gelten die Regelungen nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a).

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

e) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für den Beitrag und die garantierten Versicherungsleistungen des Bausteins Altersvorsorge und eines gegebenenfalls abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

nenfalls abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

10.5 Wie können Sie gebildetes Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Vertrag übertragen?

Sie können beantragen, dass das →**gebildete Kapital** aus einem anderen Altersvorsorgevertrag auf diesen Vertrag übertragen wird. Eine Übertragung von →**gebildetem Kapital** aus einem anderen Altersvorsorgevertrag auf diesen Vertrag ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

(1) Voraussetzungen

- Der Altersvorsorgevertrag, aus welchem das dort →**gebildete Kapital** auf diesen Vertrag übertragen werden soll, muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Der Vertrag kann bei uns oder bei einem anderen Anbieter bestehen. Es darf sich jedoch nicht um einen reinen Darlehensvertrag im Sinne von § 1 Absatz 1 a Nummer 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Alt-ZertG) handeln.
- Das →**gebildete Kapital** muss direkt aus dem bisherigen auf diesen Altersvorsorgevertrag übertragen werden.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, prüfen wir, ob die gewünschte Übertragung gemäß unseren aktuell geltenden Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich ist und ob wir die Übertragung der Höhe nach beschränken müssen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen.

(2) Auswirkung

Wenn wir einer Übertragung zugestimmt haben, führt diese zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente und des Garantiekapitals nach Absatz 4.

(3) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge erhöhen sich durch die Übertragung nicht.

(4) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Das übernommene →**gebildete Kapital** verwenden wir für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung des Garantiekapitals und der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

(5) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die garantierten Versicherungsleistungen des Bausteins Altersvorsorge ist der 1. Tag des Monats, in dem uns das übernommene →**gebildete Kapital** zugeht.

10.6 Wie können Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sie können Ihren Vertrag bis zum Rentenbeginn für eine Verwendung im Sinne des § 92 a Einkommensteuergesetz (EStG) kündigen, sobald das →**gebildete Kapital** die dort genannten Mindestbeträge erreicht.

(1) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zugehen.
- Das →**gebildete Kapital** muss vollständig verwendet werden.
- Ziffer 9.1 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.
- Einen Abzug nach Ziffer 8.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor.

(2) Auswirkung

Mit der Auszahlung des →**gebildeten Kapitals** erlischt Ihre Versicherung.

10.7 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich. Die herabgesetzten Beiträge dürfen dabei den monatlichen Sockelbetrag nach § 86 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht unterschreiten.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir herab.
- Das Garantiekapital setzen wir herab.

Die neue garantierte Mindestrente und das neue Garantiekapital berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(5) Mögliche Nachteile einer Beitragsherabsetzung

Im Falle einer Beitragsherabsetzung werden die staatlichen Zulagen bei Unterschreitung des Mindesteigenbeitrags nach § 86 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nur anteilig gewährt.

(6) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung

a) Wiederanhebung der Beiträge ohne Risikoprüfung

Sie können nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung jederzeit verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung wieder erhöhen. Ziffer 7.2 Absatz 1 gilt entsprechend.

b) Einschränkungen bei abgeschlossenem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, können Sie innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung wieder erhöhen. Ziffer 7.2 Absatz 2 a) gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass durch die Wiedererhöhung der Beitragszahlung die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden. Den Versicherungsschutz können wir dann wiederherstellen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

c) Möglichkeiten der Beitragsanhebung

Um nach einer Beitragsherabsetzung den Versicherungsschutz wiederherzustellen, der vor der Beitragsherabsetzung bestanden hat, können Sie

- die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, zinslos durch eine Zuzahlung (siehe Ziffer 10.4 Absatz 1) nachentrichten oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Bei Wiederherstellung des Versicherungsschutzes erheben wir auf die Zuzahlung bzw. die Beitragserhöhung nur die noch nicht gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten (→ **Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 1 b), die auf den Betrag entfallen, um den die vor Beitragsherabsetzung vereinbarte Beitragssumme reduziert wurde. Bei der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes gelten die in Ziffer 10.4 Absatz 1 a) genannten Voraussetzungen entsprechend.

Stattdessen können Sie ohne eine vollständige Wiederherstellung des Versicherungsschutzes, der vor der Beitragsherabsetzung bestanden hat, auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen. Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neuen Garantieleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1 a). Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Ziffer 7.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (RiesterRente) E618

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?
- 1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?
- 1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?
- 1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?

(1) Maßstab für die Erhöhung

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum 1.1. eines Jahres unabhängig vom Versicherungsbeginn.

Die Erhöhung erfolgt jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 Prozent.

Grundlage für diese Erhöhung ist der für das vorhergehende Versicherungsjahr vereinbarte Beitrag. Umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate und zahlen Sie im 1. Versicherungsjahr einen anteiligen Beitrag, wird der vereinbarte Beitrag und nicht der anteilige Beitrag zugrunde gelegt. Hinzu kommt jeweils die Grundzulage des Vorjahres nach § 84 Einkommensteuergesetz (EStG).

(2) Höchstgrenze

Die Summe der in einem Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge zuzüglich der für dieses Jahr jeweils beanspruchbaren staatlichen Zulagen darf den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen. Nicht berück-

sichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).

1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?

(1) Grundsatz für die Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Wir berechnen die Erhöhungen der garantierten Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

(2) Leistungserhöhungen bei einer Zukunftsrente Perspektive

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive (RiesterRente) ist,

- erhöhen die Beitragserhöhungen das Deckungskapital und damit die Höhe der Rente.
- erhöhen die Beitragserhöhungen das zur Bildung der Rente zugrunde liegende Garantiekapital um die Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich. Die erhöhte garantierte Mindestrente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt.

(3) Leistungserhöhungen bei einer Zukunftsrente KomfortDynamik

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik (RiesterRente) ist,

- erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen erhöhen; damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden. Der Policenwert und damit die Höhe der Rente ändern sich.
- erhöhen die Beitragserhöhungen das zur Bildung der Rente zugrunde liegende Garantiekapital bei Erleben um die Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich. Die erhöhte garantierte Mindestrente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt.
- legen wir bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen den Anteilswert am Tag des Geldeingangs, spätestens am 2. Bankarbeitstag, der auf den Tag des Geldeingangs folgt, zugrunde. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit des jeweiligen Beitrags. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit des Beitrags, wird der Anteilswert am Tag der Fälligkeit des Beitrags, spätestens am 2. Bankarbeitstag, der auf den Tag der Fälligkeit des Beitrags folgt, zugrunde gelegt. Der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen ändert sich durch die Beitragserhöhung ab dem Umrechnungstermin.

(4) Leistungserhöhungen bei einer Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (RiesterRente) ist,

- erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital an-

gelegt werden. Der Policenwert und damit die Höhe der Rente ändern sich.

- erhöhen die Beitragserhöhungen das zur Bildung der Rente zugrunde liegende Garantiekapital bei Erleben um die Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich. Die erhöhte garantierte Mindestrente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt.
- legen wir bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten den Anteilswert am Tag des Geldeingangs, spätestens am 2. Bankarbeitstag, der auf den Tag des Geldeingangs folgt, zugrunde. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit des jeweiligen Beitrags. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit des Beitrags, wird der Anteilswert am Tag der Fälligkeit des Beitrags, spätestens am 2. Bankarbeitstag, der auf den Tag der Fälligkeit des Beitrags folgt, zugrunde gelegt. Der Fondswert Ihrer Versicherung ändert sich durch die Beitragserhöhung ab diesem Umrechnungstermin.

(5) Leistungserhöhungen beim Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente in dem Maße, dass das 12-fache dieser Berufsunfähigkeitsrente so hoch ist wie die für den Grundbaustein in einem Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge.

(6) Erhöhungstermin der Leistungen

Die Erhöhungen der garantierten Leistungen erfolgen jeweils zum 1.1. eines Jahres unabhängig vom Versicherungsbeginn.

(7) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über

- die Höhe der Beiträge und Leistungen infolge der Erhöhung.
- die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der 1. Erhöhung nach Versicherungsbeginn ansetzen.
- die geänderten Rechnungsgrundlagen, wenn wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden. In diesem Fall informieren wir Sie auch über Ihr Widerspruchsrecht nach Ziffer 2.1.
- die Höhe der beitragsfreien Leistungen, die Höhe der Rückkaufswerte und den Abzug bei Kündigung. Diese können nach der Erhöhung nicht mehr der Ihren Versicherungsinformationen beigefügten Tabelle entnommen werden.

1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen.

2. Wegfall oder Aussetzen der Erhöhungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?
- 2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?
- 2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?

Die Erhöhungen entfallen rückwirkend, wenn Sie diesen bis zum Ende des 1. Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den 1. erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?

Sie können ohne Angabe von Gründen die Erhöhung beliebig oft aussetzen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen.

2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erfolgen keine Erhöhungen, solange wir wegen Berufsunfähigkeit eine Leistung aus einem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesem Baustein erbracht werden, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt wurden, werden rückgängig gemacht.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt für Kosten bei Erhöhungen?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Bausteine fallen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen den bisher vereinbarten Beiträgen und den neuen vereinbarten Beiträgen an.

a) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir ab dem Erhöhungstermin

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik (RiesterRente) ist, finanzieren wir die in die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten monatlich durch die Verringerung der Anzahl der Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit vermindert sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Für die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich. Wenn der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen während der Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten nicht oder nicht vollständig dem KomfortDynamik Sondervermögen entnommen werden können, werden diese Kosten dem Sicherungskapital entnommen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (RiesterRente) ist, finanzieren wir die in die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten durch den Verkauf von Anteilseinheiten. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten monatlich den Fonds entnommen. Beim Verkauf von Anteilseinheiten werden die Anteilseinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis verkauft, in dem sich der Fondswert Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Für den Verkauf von Anteilseinheiten ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich. Wenn der Fondswert während der Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten nicht oder nicht vollständig den Fonds entnommen werden können, werden diese Kosten dem Sicherungskapital entnommen.

b) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Die in die Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten werden

ab dem Erhöhungstermin verteilt wie in Absatz 1 a) Satz 1 beschrieben. Wir entnehmen die Abschluss- und Vertriebskosten den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

(2) Verwaltungskosten

a) Verwaltungskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins fallen Verwaltungskosten an. Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin daher auch mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des gebildeten Kapitals und
- eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags.

Wir finanzieren die Verwaltungskosten, die auf das gebildete Kapital entfallen, entsprechend dem in Absatz 1 a) für Ihren Grundbaustein beschriebenen Verfahren.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik (RiesterRente) ist, finanzieren wir die Verwaltungskosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, zum Zeitpunkt des Zuflusses durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit vermindert sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (RiesterRente) ist, finanzieren wir die Verwaltungskosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

b) Verwaltungskosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags je Baustein. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir ab dem Erhöhungstermin den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

4. Sonstige Bestimmungen

Was gilt für die im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen?

Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Leistungen.

5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (RiesterRente) E618

Zu Ihrem Vertrag sind die nachfolgenden Abänderungen vereinbart. Es gilt daher Folgendes:

Abänderung DY1: Vereinbarte Beitragserhöhung um einen festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Maßstab für die Erhöhung

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum 1.1. eines Jahres unabhängig vom Versicherungsbeginn.

Die Erhöhung erfolgt jeweils um einen vereinbarten festen Prozentsatz.

Grundlage für diese Erhöhung ist der für das vorhergehende Versicherungsjahr vereinbarte Beitrag. Umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate und zahlen Sie im 1. Versicherungsjahr einen anteiligen Beitrag, wird der vereinbarte Beitrag und nicht der anteilige Beitrag zugrunde gelegt. Hinzu kommt jeweils die Grundzulage des Vorjahres nach § 84 Einkommensteuergesetz (EStG)."

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Die nachfolgende Regelung gilt nur für den gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- kündigen,
- wegen arglistiger Täuschung anfechten oder
- den Vertrag ändern.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(4) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(5) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Beitrag und staatliche Zulagen

Die Summe der in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge zuzüglich der jeweils beanspruchbaren staatlichen Zulagen für dieses Jahr darf den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen. Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).

Wenn der Höchstbetrag durch eingehende staatliche Zulagen überschritten wird, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, in dem der Zulagenanspruch entstanden ist. Mit den hierdurch zu viel gezahlten Beiträgen (Beitrags Guthaben) verfahren wir wie folgt: Übersteigt das Beitrags Guthaben die Beiträge, die in den nächsten 4 Monaten nach dem Eingang der staatlichen Zulagen bei uns fällig werden, zahlen wir das gesamte Beitrags Guthaben in einem Betrag aus. Ansonsten verrechnen wir das Beitrags Guthaben mit künftigen Beiträgen.

Dies gilt nicht, wenn wir Leistungen aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen und die Berufsunfähigkeitsrenten unmittelbar zur Zahlung der Beiträge für den Baustein Altersvorsorge verwendet werden.

(3) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster Beitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 6) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(5) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr.

(6) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 3 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 3 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verzug. In diesem Fall sind wir nach § 280 BGB berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer

gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 3 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Wir können uns die Berechtigung zum Empfang von Leistungen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen lassen.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Sie erreichen uns auf jedem Kontaktweg, beispielsweise **telefonisch (0800 4100104)**, **per E-Mail (lebensversicherung@allianz.de)** oder **auf dem Postweg (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin)**. Weitere Informationen hierzu sowie ein Online-Beschwerdeformular finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder in jeder anderen geeigneten Form an den Ombudsmann für Versicherungen zu wenden (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Telefon: 0800 369 6000; Fax: 0800 369 9000; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Online-Schlichtungsantrag: www.versicherungsombudsmann.de**). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser unabhängigen und für Verbraucher kostenfrei arbeitenden Schlichtungsstelle teil. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden (**Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 41 08 15 50; Online-Beschwerdeformular: www.ba-fin.de**). Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter der Verbraucher-Telefonnummer 0800 2 100 500.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) zugeht.

7. Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir informieren Sie nach den Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen,
- die Höhe des gebildeten Kapitals,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- und die erwirtschafteten Erträge.

Sie können Informationen zur Höhe des gebildeten Kapitals auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

Bis zum Beginn der Rentenzahlung informieren wir Sie außerdem über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende gebildete Kapital.

Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen berücksichtigen.

Bei einer Erhöhung der Verwaltungskosten über die jeweils in Ihrem Dokument "Produktinformationsblatt" unter der Überschrift "Einzelne Kosten" angegebenen Höchstgrenzen hinaus informieren wir Sie hierüber im Rahmen der im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vorgesehenen Frist. Derzeit beträgt diese Frist 4 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres vor Änderung der Kosten.

Wir informieren Sie nach den Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) schriftlich, spätestens 3 Monate vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen, sowie die während der Rentenzahlung anfallenden Kosten.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→**Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange Sie leben. Ihre Höhe ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital und den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, von Ihrem Alter, vom Rentenbeginn und der Höhe des Garantiekapitals ab. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, das Gesamtkapital und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Gebildetes Kapital:

Das gebildete Kapital ist das Deckungskapital der Versicherung (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile), zuzüglich des übertragungsfähigen Wertes aus Schlussüberschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der unwiderruflich zugeteilte Teil des gebildeten Kapitals ist das Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile).

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die in den Beitrag einkalkulierten Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten) und die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr jeweiliges Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzurechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Tafeln:

Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können. Im Rahmen unserer Berichtspflichten werden die Tafeln der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit ermitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufsunfähigen.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihrem Dokument "Produktinformationsblatt" unter der Überschrift "Einzelne Kosten" entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze werden als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen festgelegt. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsjahr:

Einige Regelungen in diesen Versicherungsbedingungen stellen auf verschiedene Zeitpunkte im Verlauf eines Versicherungsjahres ab (zum Beispiel bei der Überschussbeteiligung). Ein Versicherungsjahr beginnt grundsätzlich mit dem Monat, für den Sie Ihren Rentenbeginn vereinbart haben, und umfasst 12 Monate.

Stimmt der Monat des bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginns nicht mit dem Monat des Versicherungsbeginns überein, umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate. Beispiel: Versicherungsbeginn 01.01., vereinbarter Rentenbeginn 01.10.. Dann umfasst das 1. Versicherungsjahr 9 Monate, alle weiteren

Versicherungsjahre beginnen jeweils zum 01.10. und umfassen 12 Monate.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also den Zeitraum vom ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.

VORSORGEKONZEPT Perspektive



Stabil und sicher: Beim Vorsorgekonzept Perspektive erfolgt die Kapitalanlage durch unsere Experten vollständig im leistungsstarken und stabilen Allianz Sicherungsvermögen.

Ihren Vertrag
immer im Blick:
meineallianz.de

Beim **Vorsorgekonzept Perspektive** erfolgt die **Kapitalanlage** im leistungsstarken **Sicherungsvermögen** von Allianz Leben. Die **Stabilität** und **Ertragskraft** des Sicherungsvermögens sind die Basis für eine **attraktive Überschussbeteiligung**, durch die sich Ihr **Gesamtkapital gleichmäßig** bei geringen Schwankungen **aufbaut**. Das Geld im Sicherungsvermögen wird breit gestreut in mehr als **50 Anlageklassen** sowie in verschiedenen **Branchen, Regionen und Ländern**

angelegt. Unsere **Finanzstärke**, das große **Anlagevolumen** und unsere weltweite **Anlageexpertise** ermöglichen es uns, vermehrt in **chancenorientierte Anlagen**, wie z. B. Aktien und alternative Anlagen, zu investieren. Dadurch können wir **attraktive Renditen** erwirtschaften. Sie profitieren an diesen Renditen durch die Überschussbeteiligung. Das Vorsorgekonzept Perspektive bietet Ihnen zudem Flexibilität durch die Möglichkeit von Zuzahlungen oder Entnahmen.

So legen die Allianz Experten für Sie an:



- Aktien
- Infrastruktur / erneuerbare Energien / Priv. Equity
- Immobilien
- Unternehmensanleihen
- Staatsanleihen Schwellenländer
- Staatsanleihen Industrieländer
- Pfandbriefe und andere besicherte Darlehen
- Immobilienfinanzierung

55%

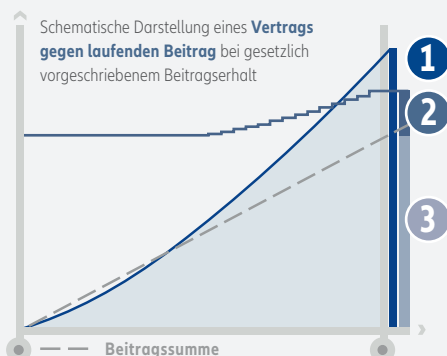
Anteil chancenorientierter Anlagen¹

Umfassende Sicherheiten runden das Angebot von Perspektive ab

AUFBAU DES GESAMTKAPITALS

Das **Gesamtkapital** zum Rentenbeginn baut sich durch die **Überschussbeteiligung** kontinuierlich auf. Das Gesamtkapital ist die **Basis** für die **lebenslang garantierte Rente**.

1



LAUFENDE SICHERUNG WÄHREND DER ANSPARPHASE

Die laufende Beteiligung am **Überschuss** erhöht das **Deckungskapital**. Das **Garantiekapital** zum Rentenbeginn kann sich dadurch während der Vertragslaufzeit Schritt für Schritt **erhöhen**.²

2

FÜR PLANBARKEIT AB DEM ERSTEN TAG

Bereits bei **Vertragsabschluss** werden ein **Garantiekapital** zum Rentenbeginn und eine **garantierte Mindestrente** in EUR genannt.

3

¹ Aufteilung der Kapitalanlagestruktur von Allianz Leben zum 30. Juni 2025 nach Marktwerten in Prozent.

² Das Garantiekapital zum Rentenbeginn erhöht sich, sobald das Deckungskapital zuzüglich der noch ausstehenden vereinbarten Beiträge abzüglich der beitragsbezogenen Kosten mindestens so hoch ist wie das zugesagte Garantiekapital zum Rentenbeginn.